

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Maroldswisach folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

§ 1

Beitragsenerhebung

Der Markt Maroldswisach erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Maroldswisach, Allertshausen, Eckartshausen, Pfaffendorf, Geroldswind, Voccawind, Birkenfeld und Dippach einen Beitrag,

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die –zusätzliche– Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) **Die beitragspflichtige Grundstücksfläche** wird bei Grundstücken von mindestens

— 2.000 m² qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4,0 fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm, bei unbebauten Grundstücken auf 2000 qm begrenzt

(2) **Die Geschossfläche** ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur in dem Umfang herangezogen, in dem sie ausgebaut sind; die Berechnung erfolgt mit 2/3 der darunter liegenden Geschossfläche – Außenmaße–.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen
- Flächen, soweit für diese bisher noch
- keine Beiträge geleistet worden sind,

- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteiles im Sinn des § 5 Abs.2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
 -
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs.3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs.1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. -Dieser Betrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitrag abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt:

- | | | |
|-----------------------------|-------|---|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,53 | € |
| b) pro qm Geschossfläche | 10,08 | € |

Bisher geleistete Vorauszahlungen auf den Herstellungsbeitrag, aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Maroldswesach vom 11.10.2002 (in der Fassung der jeweils gültigen Änderungssatzung), werden mit der endgültigen Beitragspflicht verrechnet.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach-Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig,

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung -des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Staßenbereich liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze sind zu erstatten,
 - wenn diese auf besonderen Wunsch oder aus sonstiger Veranlassung (z. B. stärkere Nennweite, andere Anschlussführung) des Grundstückseigentümers entstanden sind.-
 - es sich um weitere Grundstücksanschlüsse (Zweitanschluss oder Weitere) handelt. Gleiches gilt auch für deren Erneuerungen und Reparaturen ab Grundstücksgrenze.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Im Falle einer noch nicht abgeschlossenen Maßnahme mangels einer Bebauung entsteht der Erstattungsanspruch für die Herstellung eines sog. Blindanschlusses mit dessen Fertigstellung. Die restlichen Grundstücksanschlusskosten sind dann zu erstatten, wenn der Grundstücksanschluss endgültig erstellt ist. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt der Anforderung des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist Mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (4) -Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt Maroldswesach erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10)

**§ 10
Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird durch den Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

| | |
|----------------------------|-------------|
| Bis 2,5 m ³ / h | 1 €/ Monat |
| Bis 6 m ³ / h | 3 €/ Monat |
| Bis 10 m ³ / h | 5 €/ Monat |
| Über 10 m ³ / h | 10 €/ Monat |

Die vorstehenden Werte für Wasserzähler mit Nenndurchfluß entsprechen folgenden künftigen nach Dauerdurchfluß ermittelten Werten:

| Nenndurchfluß (Q_n) | Dauerdurchfluß (Q₃) |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 2,5 m ³ /h | 4 m ³ /h |
| 6 m ³ /h | 10 m ³ /h |
| 10 m ³ /h | 16 m ³ /h |
| über 10 m ³ /h | über 16 m ³ /h |

**§ 11
Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr **beträgt 1,65 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3)- Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 12
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Verbrauchsgebühr entsteht mit-der Wasserentnahme.

Die Grundgebühr entsteht erstmals mit Beginn des auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgenden Monats.

**§ 13
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., und 15.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

**§ 15
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 16
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer
Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig, tritt die Satzung vom 25. Juli 2007
außer Kraft.

Maroldswisach, den 30. Juli 2009

gez. W. Schneider

Wilhelm Schneider
1. Bürgermeister